

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZR 167/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef F. [REDACTED],

[REDACTED] Brasilien, Rua [REDACTED], Apt. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

**Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. November 1972 durch die Richter Wüstenberg, Iorn, Henkel, Dr. Thumm und Fortmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. März 1971 wird zurückgewiesen.
Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die untergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

S. 1.1.1.1.1

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 249 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Der Kläger beansprucht Entschädigung für Gesundheitsschäden. Er führt eine Magen- und Darmkrankung (Geschwürleiden), einen Rheumatismus und eine Angstneurose mit vegetativen Beschwerden auf die Verfolgung zurück. Die Entschädigungsbehörde hat nur ein Heilverfahren für einen vorübergehenden Erschöpfungszustand in der Zeit von 16. März 1944 bis 31. Dezember 1946 anerkannt. Die Klage auf Kapitalentschädigung und Rente seit 1. Januar 1944 sowie auf ein weiteres Heilverfahren ist in beiden Rechtszügen erfolglos geblieben.

Der Berufungsrichter stellt fest, der Kläger sei lediglich den Verfolgungsmaßnahmen des rumänischen Staates ausge-

156

- 3 -

setzt gewesen. Entgegen BGH Rzw 1968, 121 begründeten § 43 Abs. 1 Satz 2 BGG nF und Art. IV Nr. 1 Abs. 3 BGG-Schluss eine Entschuldigungsverpflichtung der Bundesrepublik nur dann, wenn der Gesundheitsschaden während der Freiheitsentziehung oder binnen acht Monaten nach deren Beendigung eingetreten sei. Das lasse sich hier nicht feststellen. Der Berufungsrichter prüft den Klagsanspruch aber auch für den Fall, daß den Grundfakten in BGH Rzw 1968, 121 zu folgen sei. Nach seiner Überzeugung liegen eine rheumatische Erkrankung und eine Angstneurose mit vegetativen Beschwerden nicht vor. Bei den festgestellten Auffälligkeiten im Bereich der Brust- und Halswirbelsäule handelt es sich um altersbedingte Verschleißerscheinungen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die chronische Geschwürserkrankung auf Verfolgungseinflüsse zurückzuführen ist. Die Belastungen nach Ende der unmittelbaren Verfolgung sind unberücksichtigt geblieben, weil kein Anhalt für ihre Beteiligung am Ausbruch der Krankheit besteht, sie außerdem nicht mehr der Verfolgung zugerechnet werden können.

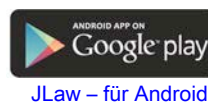
Der Berufungsrichter ist hierbei dem beratungsrätlichen Gutachten der Sachverständigen Obermedizinalrätin Dr. Baus, Berlin, gefolgt und hat von weiterer Beweiserhebung abgesehen, insbesondere kein Sachpsychiatrisches Gutachten eingeholt. Diese Entscheidung beruht auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen medizinischen Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt.

Die Ausführungen der Beschwerde rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

Soweit es um die Auslegung und Anwendung der §§ 2, 43 Abs. 1 Satz 2 BGG, Art. IV Nr. 1 Abs. 3 BGG-Schluss geht, kommt es auf die Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichts-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

156

- 4 -

heißt (vgl. Urteil vom 27. April 1972 - IX ZR 70/70) nicht an, da das Berufungsurteil hierauf nicht beruht. Das Oberlandesgericht hat sich nicht davon überzeugt, daß der ursächliche Zusammenhang der festgestellten Geschwürrkrankung mit der Verfolgung wahrscheinlich ist; das trägt seine Entscheidung.

Der Berufungsrichter ist auch nicht von den Grundsätzen abgewichen, die der Bundesgerichtshof zur Frage der Anwendung des § 4 der 2. DV-BGG entwickelt hat. Sie wären bei Feststellung einer wahrscheinlichen Mitursächlichkeit der Verfolgung zu beachten gewesen. Daran fehlt es hier.

Die Einflußnahme des Deutschen Reichs auf antisemitische Maßnahmen der rumänischen Regierung ist Tatfrage; sie entscheidet der Tatrichter.

Der Einwand, die Entscheidung des Berufungsgerichts weiche "hinsichtlich der Beweisaufnahme" von den Grundsätzen des Bundesgerichtshofs RZW 1969, 134 und 190 ab, richtet sich gegen das Verfahren des Berufungsrechtzuges. Er führt nicht zur Zulassung der Revision; auf BGH RZW 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42 wird verwiesen.

Wittenberg

Munkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)